

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 61/78

BESCHLUSS

in der Ehescheidungssache

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 30. August 1978 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Rottmüller, Dr. Hoegen,
Dehner und Dr. Seidl

beschlossen:

Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht
- Familiengericht - Wuppertal.

G r ü n d e :

Die Abgabe der Ehescheidungssache vom Landge-
richt Wuppertal an das Amtsgericht - Familiengericht -
Eschweiler hatte keine bindende Wirkung hinsichtlich der
örtlichen Zuständigkeit. Das Familiengericht Eschweiler
war daher nicht gehindert, die Sache gemäß § 281 Abs. 1
Satz 1 ZPO an das Amtsgericht - Familiengericht - Wupper-
tal zu verweisen, wenn es sich für örtlich unzuständig
und das Familiengericht Wuppertal für zuständig hielt.
Der den Parteien zugestellte Verweisungsbeschluß des Fa-
miliengerichts Eschweiler war für das Familiengericht
Wuppertal nach § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO bindend; einer der
Ausnahmefälle, in denen die Rechtsprechung einem Verwei-
sungsbeschluß die Bindungswirkung aberkennt (BGHZ 71,
69), liegt nicht vor. Im übrigen ist die örtliche Zustän-

- 3 -

digkeit des Familiengerichts Wuppertal gemäß § 606
Abs. 1 ZPO a.F. auch tatsächlich begründet.

Dr. Grell

Rottmüller

